Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2011 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

Abwasserbeseitigung II der Marktgemeinde Obritzberg-Rust.

§ 1

In der Marktgemeinde Obritzberg-Rust Kanalerrichtungsabgaben werden (Kanaleinmündungs-, Ergänzungsund Sonderabgaben) und NÖ Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe Bestimmungen des der Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal im Bereich der Genossenschaftsgebiete der Abwassergenossenschaften

- Eitzendorf
- Diendorf
- Kleinhain-Großhain-Angern
- Kleinrust
- Obermerking
- Zagging
- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €** 4,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.741.200,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 9.138,10 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals laut § 2 (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,38 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. März und 15. August bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

3

§ 8

Ermittlung der

Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben

die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten

Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der

Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch

Mitwirkung Gemeindeorgane (Kommission) unter der betreffenden

Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung

gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in

der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der

zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in

Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben

und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und

Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 27.01.2011

abgenommen am: 11.02.2011

Der Bürgermeister

Andreas Dockner

3